

Genormte Teile, falsche Entscheidungen

Todessturz am Hoherodskopf: Gerüstbauer hielt sich nicht an die Vorgaben des Sprungkissenvermieters

Am dritten Prozess-Tag um den tödlichen Sturz eines Mädchens von einem Turm im Vogelsberg trug das Gericht um den Vorsitzenden Richter Jost Holtzmann weitere Puzzlestücke zum Zustandekommen der Tragödie zusammen.

von Michael Agricola

Gießen. Ende August 2015 war die damals zwölfjährige Sina Erb von dem als Ferienattraktion dort aufgestellten „Free Fall Tower“ aus neun Metern Höhe gesprungen und dabei verunglückt. Sie starb einen Monat später an ihren schweren Verletzungen, ohne vorher das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. Angeklagt sind die beiden Geschäftsführer der Firma, die die Anlage dort betrieb.

Gegen den Geschäftsführer der bayerischen Firma, die den beiden Angeklagten das Sprungkissen vermietet hatte, und dessen österreichischen Bauleiter, der vor Ort für den Aufbau der Anlage zuständig war, wird gesondert ermittelt. Der Bauleiter, der von den Angeklagten am ersten Verhandlungstag schwer belastet worden war, sollte auch in diesem Prozess als Zeuge gehört werden. Er berief sich jedoch auf sein Aussageverweigerungsrecht.

Nachdem es in den ersten beiden Verhandlungstagen überwiegend um den Hergang des Unfalls gegangen war, stand gestern vor allem der Sprungturm und seine Bauweise im Mittelpunkt der Zeugenaussagen. Geladen war zunächst der

Unternehmer, der den Turm aus Gerüstbauteilen errichtet hatte. Er berief sich darauf, dass er von den angeklagten Auftraggebern, den Betreibern des Kletterparks am Hoherodskopf, Unterlagen mit einem Plan erhalten habe, wie der Turm beschaffen sein solle. Dabei handelte es sich laut einem weiteren Zeugen offenbar um einen Plan für einen Standardturm des Gerüstherstellers. Nach dem Aufbau am Hoherodskopf wenige Tage vor Eröffnung der Sprunganlage habe es keine „Abnahme“ durch die Auftraggeber gegeben.

Eine wichtige Rolle könnte in dem Verfahren allerdings spielen, dass die beiden Absprungsflächen in sechs und neun Metern Höhe nicht so ausgeführt worden waren, wie der Plan es verlangte. Sie betrogen nicht wie gefordert am oberen Absprung 1,57 Meter und unten 1,09 Meter, sondern nur 103 beziehungsweise 79 Zentimeter. Die geforderten Angaben gingen auf die Vermieterfirma des Sprungkissens zurück und der Wunsch, sie kürzer ausführen zu können, kam demnach vom Gerüstbauer, der entsprechende Normgerüstteile verwendete.

Hätte man die sogenannten Auskragungen des Turmes weiter gefasst, „wäre viel mehr Ballastierung nötig gewesen“, meinte der Gerüstbauer auf Nachfrage des Gerichts. Dem widersprach der ebenfalls als Zeuge aufgerufene Statiker, der für den Gerüstbauer damals laut des vorliegenden Plans die Standfestigkeit des Turmes berechnet hatte. Aus seiner Sicht hätte auch dann nicht viel mehr Ballast am Fuß des Turmes sein müssen – „statt 2,4 Tonnen vielleicht 2,5 Tonnen“, schätzte er.



Ein Mann springt im Sommer 2015 auf dem Hoherodskopf vom neun Meter hohen „Free Fall Tower“. Nach einem tödlichen Unfall geht es vor Gericht um die Bauweise des Turms. Foto: Uwe Zucchi

Auch mögliche Mehrkosten waren offensichtlich kein Grund für die Verkürzung des Anlaufpodestes. Laut dem Gerüstbauer hätte dies vielleicht 100 oder 150 Euro mehr ausgemacht, bei einem Auftragswert von 2 000 Euro für die Errichtung des Turms. Der Unternehmer aus dem Kreis Gießen vereinbarte,

dass er als Gegenleistung mit seinen Mitarbeitern den Kletterpark besuchen konnte, wie er vor Gericht aussagte.

Nicht erklären konnte der Gerüstbauer, warum er den Turm trotz eines von den Angeklagten weitergeleiteten schriftlichen Hinweises durch den Vermieter des Kissens dennoch mit

verkürztem Absprung errichtete. Der Vermieter hatte darin eindeutig darauf hingewiesen, dass die angegebenen Maße zwar mit einer Toleranz von 20 Zentimetern ausgeführt werden könnten, auf keinen Fall aber darunter. Beide Auskragungen unterschritten beim bestehenden Turm jedoch diese Grenze.

Überrascht zeigte sich der Statiker zudem im Gericht davon, dass der Gerüstturm vor Ort mit (Werbe-)Planen verkleidet gewesen sei. Ihm habe für die Berechnung der Plan des nackten Turms vorgelegen. Für den konkreten Unfall spielte die dadurch erheblich erhöhte Windanfälligkeit zwar keine Rolle. Dennoch hätte er für diese Ausstattung des Turms eine viel höhere Windangriffsfläche annehmen müssen, meinte der Fachmann. Dafür hätte dann die Ballastierung am Boden deutlich erhöht werden müssen.

Über die Frage, ob es sich bei diesem Turm nun um einen möglicherweise genehmigungspflichtigen Sprungturm oder sogenannten Fliegenden Bau handele oder um ein (genehmigungsfreies) Gerüst, hatten sich beide Zeugen keine Gedanken gemacht, wie auf Nachfrage des Gerichts herauskam. Der Gerüstbauer sagte, er habe in 40 Jahren seiner Tätigkeit noch nie eine Baugenehmigung für seine Bauten benötigt, er stufte das Bauwerk als Fluchttreppenturm ein, wie er auch bei Gebäuden zum Einsatz komme. Der Statiker ging von einem Gerüst aus – er beurteile und berechne nur nach Plan. Wie das Bauwerk am Ende benutzt werde, spiele für die Standsicherheit keine Rolle. Und nur das sei sein Auftrag gewesen.

MELDUNGEN

Mehr Pendler nach Frankfurt

Frankfurt. Rund 376 000 Menschen sind im vergangenen Jahr täglich zur Arbeit nach Frankfurt eingependelt. Das waren 14 000 mehr als im Vorjahr, wie die Bundesagentur für Arbeit gestern berichtete. Über 270 000 aller Pendler kamen aus Hessen, vor allem aus dem Frankfurter Speckgürtel. In Frankfurt, das als Pendlerhochburg in Deutschland gilt, arbeiten aber auch Menschen aus vielen anderen Ländern.

Gesetzidee gegen Zweckentfremdung

Wiesbaden. Die hessische SPD-Fraktion will die Zweckentfremdung von Wohnraum unterbinden und damit den Mangel an bezahlbaren Wohnungen bekämpfen. Fraktionschef Thorsten Schäfer-Gümbel sagte gestern, geplant sei ein Gesetzesentwurf, der die Wohnraumentfremdung erschwere. Der Entwurf konzentrierte sich vor allem auf den spekulativen Leerstand. „Dabei ist klar, dass die Bekämpfung von Wohnungsspekulation kein Allheilmittel ist, es aber ein wichtiger Baustein dabei ist, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.“

Senior stirbt bei Brand in Altenheim

Geisenheim. Beim Brand einer Altenwohnanlage in Geisenheim (Rheingau-Taunus-Kreis) ist am Montagabend ein 69 Jahre alter Mann ums Leben gekommen. 27 weitere Senioren wurden aus dem Gebäude in der Hospitalstraße geholt und in Sicherheit gebracht, wie die Polizei gestern mitteilte. Die Ursache des Brandes sei bisher unklar. Gestern seien Brandermittler vor Ort gewesen.

Fünfjährige noch verschwunden

Guxhagen. Die Suche nach einem vermissten Mädchen in Guxhagen dauert an. Auch gestern suchte die Polizei auf der Fulda und in der näheren Um-

gebung nach der Fünfjährigen. Allerdings seien dabei nicht mehr so viele Einsatzkräfte wie am Sonntag und Montag beteiligt, sagte ein Sprecher. (dpa)

Prozess um tote Babys: Mutter muss in Psychiatrie

Urteil: Tötung durch Unterlassen

Das Skelett des Säuglings lag in einer Tasche im Wald. Nun stand die Mutter vor Gericht.

Darmstadt. In dem Prozess um eine im Viernheimer Wald in Südhessen gefundene Babyleiche hat das Landgericht Darmstadt die Unterbringung der angeklagten Mutter in einer geschlossenen Klinik für Psychiatrie angeordnet. Damit folgte das Gericht gestern der Staatsanwaltschaft, die wegen Tötung durch Unterlassen auf Totschlag und Unterbringung plädiert hatte.

Die Verteidigung hatte Freispruch gefordert, da das Kind auch durch den plötzlichen Kindstod oder einen anderen Täter zu Tode gekommen sein könnte. Wegen der von zwei Gutachtern bestätigten paranoiden Schizophrenie der 32

Jahre alten Beschuldigten hatte die Verteidigung auf psychiatrische Betreuung plädiert.

Das Babyskelett war im September 2017 in einer Tasche im Viernheimer Wald entdeckt worden. Die Angeklagte ermittelte die Polizei im Frühjahr 2018 nach Hinweisen aus ihrer Verwandtschaft. Ein DNA-Abgleich bestätigte, dass sie die Mutter des toten Säuglings ist. Sie soll den im März 2017 auf die Welt gekommenen Jungen zwischen dem 12. und 20. April 2017 zu Tode gebracht haben.

„Die Beschuldigte muss dringend behandelt werden“, sagte der Vorsitzende Richter Volker Wagner. Er verwies auf verwahrloste Unterkünfte und wirr klingende Facebook-Beiträge der Mutter, die nahelegten, dass sie ihr Kind getötet oder tödlich vernachlässigt habe.

Am 13. März habe es noch Babyfotos gegeben, am 20. März sei sie ohne Kind bei einem Bekannten aufgetaucht, wies der Vorsitzende Richter auf Zeugenaussagen hin. Den plötzlichen Kindstod schloss die Kammer als Todesursache aus, da dieser laut Rechtsmedizin erst nach vier Wochen aufträte. (dpa)



LET THE MUSIC PLAY

SHANNON, 1983